

# Allgemeine Lieferbedingungen der Suntrace GmbH

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Allen Angeboten, Lieferungen und Leistungen (nachfolgend „Lieferungen“) der Suntrace liegen diese AGB zugrunde. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt und gelten nur insoweit, als Suntrace ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Werden im Einzelfall für bestimmte Lieferungen besondere, von diesen AGB abweichende Bestimmungen schriftlich vereinbart, so gelten diese AGB nachrangig und ergänzend.

## 2. Angebot

Angebote sind freibleibend, soweit wir nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich festlegen. Sämtliche Rechte an Angebotsunterlagen stehen Suntrace zu. Bei Nichterteilen des Auftrags sind sämtliche Unterlagen auf Verlangen von Suntrace unverzüglich zurückzugeben. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind streng vertraulich zu behandeln.

## 3. Vertragsinhalt

3.1 Für den Umfang der Lieferverpflichtung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, im Falle eines bindenden Angebots durch Suntrace und dessen wirksame Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

3.2 Die Produktinformationen und sonstigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen und Maßangaben werden nicht Vertragsbestandteil und sind nur annähernd maßgebend, soweit wir sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben. Sie stellen keine Beschaffenheitsgarantie der von Suntrace zu liefernden Gegenständen oder zu erbringenden Leistungen dar.

Falls nach Angebotsabgabe im Zuge der ständigen technischen Weiterentwicklung Änderungen an den Liefergegenständen vorgenommen werden, dürfen wir die technisch veränderte Ausführung liefern. Dabei sind wir zu Abweichungen von Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Farben, Maß-, Gewichts-, Qualitäts- und sonstigen Angaben berechtigt, sofern sie unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen dem Besteller zumutbar sind. Der Besteller ist verpflichtet, Suntrace bei der Auftragserteilung darauf hinzuweisen, wenn wir auf keinen Fall von An- und Vorgaben abweichen dürfen.

3.4 Der Besteller ist verantwortlich und trägt die Kosten für die zur Ausführung und den Betrieb der Liefergegenstände erforderlichen Genehmigungen. Falls Suntrace den Besteller auf dessen Verlangen dabei unterstützt, trägt der Besteller die Aufwendungen, die Suntrace dabei entstehen.

3.5 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, räumt Suntrace dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht ein, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf den dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Der Besteller darf die Software nicht vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke –

nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung durch Suntrace zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei Suntrace bzw. dem Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

Bei Zuwiderhandlungen ist der Besteller zum Ersatz des Suntrace entstehenden Schadens verpflichtet.

## 4. Vorbehalt der Ausführungsgenehmigung

Soweit Suntrace ins Ausland liefern soll, erfolgen Angebote und Auftragsbestätigungen nur unter der aufschiebenden Bedingung, dass die eventuell erforderlichen Ausführungsgenehmigungen von den zuständigen Stellen erteilt werden.

Lieferungen an Besteller, die auf nationalen oder internationalen Sanktionslisten aufgeführt sind, werden von Suntrace generell nicht ausgeführt.

## 5. Urheberrecht, Vertraulichkeit

Suntrace behält sich an Gutachten, Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Modellen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Kopien oder sonstige Vervielfältigungen dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck angefertigt werden. Weder Originale noch Vervielfältigungen dürfen Dritten ausgehändigt oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden.

Wir verpflichten uns, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

Informationen über Suntrace und deren Geschäftsbetrieb, die Suntrace im Rahmen von Angeboten Dritten zur Verfügung stellt, dürfen Dritten nicht ausgehändigt werden oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden.

## 6. Preise

Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, einschließlich Verladen im Werk und Verpackung, sowie sonstiger Kosten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Für Lieferungen, die später als 3 Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden, dürfen wir etwaige nach Angebotsabgabe eingetretene Lohn- und/oder Materialpreiserhöhungen mit einem angemessenen Gemeinkostenzuschlag in Rechnung stellen.

## 7. Zahlungen, Zahlungsverzug, Zurückbehaltung, Rücktritt

7.1 Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle sofort nach Rechnungseingang netto zu leisten.

7.2 Bei Zahlungsverzug kann Suntrace Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens jedoch 8 % geltend machen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

7.3 Der Besteller ist zur Zurückhaltung von Zahlungen oder zur Aufrechnung wegen von Suntrace bestrittener Gegenansprüche nicht berechtigt.

7.4 Wenn nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Kreditwürdigkeit des Bestellers gefährdet wird, kann Suntrace die Leistung verweigern und dem Besteller eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Lieferung zu zahlen oder Sicherheiten zu leisten hat. Darüber hinaus ist Suntrace berechtigt, eine etwaige Restschuld sofort fällig zu stellen.

Zweifel an der Kreditwürdigkeit entstehen, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Bestellers eröffnet wird, wenn ein

Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder mangels Masse abgelehnt wird.

Bei Verweigerung des Bestellers oder erfolglosen Fristablaufs ist Suntrace berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

## **8. Liefertermin, Lieferfrist, Lieferverzug**

8.1 Lieferfrist oder Liefertermin sind nur verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung durch Suntrace so bezeichnet werden.

8.2 Die Lieferfrist beginnt frühestens mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erhalt der für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Informationen, der Klärung aller kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien sowie der Erfüllung aller Verpflichtungen des Bestellers z.B. die Leistung einer vereinbarten Anzahlung oder fälliger Zahlungen aus früheren Lieferungen.

8.3 Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb Einflussbereiches von Suntrace liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Suntrace wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von Suntrace nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen.

8.4 Die Lieferfrist oder der Liefertermin ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

8.5 Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

8.6 Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn Suntrace die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung fallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen von Suntrace. Im Übrigen gilt Ziffer 12.2.

8.7 Kommt Suntrace in Verzug und erwächst hieraus dem Besteller ein Schaden, so ist er berechtigt eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

Gewährt der Besteller Suntrace, wenn sich Suntrace im Verzug befindet eine angemessene Frist zur Leistung und hält Suntrace diese Frist nicht ein, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.

Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 12.2 dieser Bedingungen.

8.8 Werden der Versand oder die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so kann Suntrace dem Besteller, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnen, mindestens jedoch 5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat. Gleichzeitig werden alle von Suntrace bis dahin erbrachten Lieferungen und Leistungen zur Zahlung fällig.

Suntrace ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig

über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit einer angemessenen, verlängerten Frist zu beliefern.

8.9 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Besteller zumutbar sind.

## **9. Entgegennahme, Abnahme, Gefahrübergang, Annahmeverzug**

9.1 Die Gefahr geht spätestens auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Suntrace noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

Suntrace ist berechtigt, alle Lieferungen auf Kosten des Bestellers gegen Transportschäden zu versichern.

Weist die Lieferung zur Zeit der Ankunft beim Besteller Transportschäden auf oder werden diese später erkennbar, hat der Besteller unverzüglich eine schriftliche Tatbestandsaufnahme bei dem Frachtführer zu verlangen.

9.2 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die Suntrace nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.

## **10. Eigentumsvorbehalt**

10.1 Suntrace behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag und vorher abgeschlossenen Verträgen vor.

Vor dem vollständigen Ausgleich der vorgenannten Forderungen darf der Besteller die gelieferten Produkte im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs weiter verwenden, es sei denn, dass für die im Voraus an Suntrace abgetretenen Forderungen mit Dritten ein Abtretungsverbot vereinbart wurde oder wird. Vorher ist auch die Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. [und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält und diese unverzüglich an Suntrace weiterleitet. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Besteller.]

10.2 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen sowie Eingriffen Dritter, hat der Besteller Suntrace unverzüglich zu benachrichtigen.

10.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug ist Suntrace Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

10.4 Der Besteller tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des anteiligen Betrages der Rechnung einschließlich Mehrwertsteuer mit allen Nebenrechten an Suntrace ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder Dritte erwachsen. Das gilt auch für den Fall, dass der Besteller die durch die Weiterveräußerung ihm zustehende Kaufpreisforderung in ein mit einem Abnehmer oder Dritten vereinbartes Kontokorrent einstellt. Suntrace nimmt diese Abtretung an.

10.5 Bei Verbindung mit einem Grundstück oder beweglichen Sachen Dritter sowie Be- oder Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages tritt der Besteller bereits jetzt die Werklohnforderung und/oder den dadurch entstehenden Miteigentumsanteil in Höhe des anteiligen Rechnungsbetrages einschließlich Mehrwertsteuer für die mitverarbeitete Vorbehaltsware an Suntrace ab. Suntrace nimmt die Abtretung an.

10.6 Der Besteller wird hiermit ermächtigt, die vorstehenden abgetretenen Forderungen im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverkehrs selbst einzuziehen, soweit er die eingehenden Beträge unverzüglich an Suntrace weiterleitet. Mit Zahlungsverzug, Beantragung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Insolvenz-Verfahrens oder bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.

10.7 Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile eines Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der Besteller, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine, Suntrace die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und das Eigentum an den Gegenständen zurück zu übertragen. Beeinträchtigt der Besteller vorgenannten Rechte von Suntrace, so ist er Suntrace zum Schadenersatz verpflichtet. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

10.8 Übersteigt der realisierbare Wert der für Suntrace bestehenden Sicherheiten allein aufgrund dieser Eigentumsvorbehaltsregelung oder zusammen mit sonstigen Sicherheiten die gesicherten Ansprüche der Suntrace um mehr als 10 %, so ist Suntrace insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach freier Wahl verpflichtet, wenn der Besteller dies verlangt.

10.9 Suntrace ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

## 11. Haftung für Mängel der Lieferung (Gewährleistung)

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet Suntrace unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Ziffer 12 – wie folgt Gewähr:

### Sachmängel

11.1 Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl von Suntrace nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist Suntrace unverzüglich schriftlich zu melden.

11.2 Zur Vornahme aller Suntrace notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller Suntrace nach Verständigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, anderenfalls ist Suntrace von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei Suntrace sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Suntrace Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

11.3 Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt Suntrace – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstücks einschließlich des Versandes frei Grenze sowie die angemessenen Kosten des Ein- und Ausbaues, ferner innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung von Monteuren und Hilfskräften. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten.

11.4 Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn Suntrace – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine gesetzte, angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein

Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

11.5 Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, ungeeignete Bodenbeschaffenheit chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht von Suntrace zu verantworten sind.

11.6 Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von Suntrace vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

11.7 Werden vom Besteller Teile oder Material zur Verarbeitung oder als Beistellung zur Abwicklung eines Auftrages angeliefert, so wird, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, keine Eignungsprüfung auf nicht offensichtliche Fehler vorgenommen.

11.8 Ist im Leistungsumfang Software für EDV-Anlagen enthalten, so gilt zusätzlich Folgendes:

a) Suntrace übernimmt die Gewährleistung dafür, dass die überlassene Software nicht mit reproduzierbaren Fehlern behaftet ist. Voraussetzung für die Gewährleistung ist jedoch vertragsgemäße Nutzung.

b) Programmfehler hat der Besteller unverzüglich mitzuteilen.

c) Mitgeteilte Fehler sind von Suntrace zu beseitigen. Erweist sich eine Fehlerbeseitigung als nicht möglich, muss eine Ausweidlösung entwickelt werden.

d) Gelingt es Suntrace nicht, den Verpflichtungen aus c) nachzukommen, so kann der Besteller wahlweise die vereinbarte Vergütung (auch für Geräte, deren Nutzung aufgrund der Programmfehler nicht nur unerheblich beeinträchtigt ist) angemessen herabsetzen oder Auflösung des Vertrages verlangen.

### Rechtsmängel

11.9 Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, wird Suntrace auf eigene Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch Suntrace ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

11.10 Unsere in Ziffer 11.9 genannten Verpflichtungen sind vorbehaltlich der Ziffer 12 für den Fall der Schutz- und Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur, wenn

- der Besteller Suntrace unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Besteller Suntrace in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. Suntrace die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Ziffer 11.9 ermöglicht,
- Suntrace alle Abwehrmaßnahmen, einschließlich außergerichtlicher Regelungen, vorbehalten bleibt
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenständig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

## 12. Haftung

Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss.

Dies gilt nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Suntrace oder deren Erfüllungsgehilfen, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Suntrace.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit diesen Regelungen nicht verbunden.

## 13. Montage, Inbetriebnahme

Soweit in der Lieferung Montagen und/oder Inbetriebnahmen enthalten sind, gelten ergänzend die folgenden Bedingungen:

### 13.1 Preis

Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Leistung nach Zeitaufwand mit den geltenden Montagesätzen abgerechnet. Der Materialaufwand ist zusätzlich zu erstatten, ebenso die Reisekosten Zoll, Transportversicherung für Gepäck und Werkzeuge, Kosten für die Beschaffung der Ausweispapiere, des Passes sowie sonstiger Barauslagen, wie Telefonspesen usw.

### 13.2 Abrechnung

Der Besteller bescheinigt dem Montagepersonal die Arbeits-, Reise- und Wartezeit sowie die Arbeitsleistung auf den vom Montagepersonal vorgelegten Montagenachweisen. Verweigert der Besteller die Bescheinigung oder ist es dem Personal aus anderen Gründen nicht möglich, die Bescheinigung zu erhalten, so wird die Abrechnung nach den von dem Personal ausgefüllten Montagenachweisen vorgenommen.

### 13.3 Hilfeleistung des Bestellers

Der Besteller ist auf seine Kosten zur Hilfeleistung bei der Durchführung der Leistung verpflichtet. Er hat insbesondere

- a) die notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit bereitzustellen;
- b) alle Erd-, Bau-, und Bettungsarbeiten rechtzeitig vorzunehmen;
- c) die für die Anfuhr der Montageteile und von Kranwagen geeigneten Wege zur Verfügung zu stellen;
- d) vor Beginn der Montagearbeiten die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen;
- e) Beleuchtung, Energie und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bereitzustellen;
- g) die Montagestelle und Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art zu schützen;

j) falls das Montagepersonal erkrankt oder einen Unfall erleidet, für eine sofortige ärztliche Betreuung Sorge zu tragen und Suntrace unverzüglich zu verständigen;

k) wenn der Einsatzort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt, die notwendige Genehmigung für die Einreise des Montagepersonals und etwa erforderliche Arbeitsgenehmigungen zu besorgen, behördliche und sonstige für die Ausführung und Aufstellung von Geräten und Anlagen vorgeschriebenen Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen, das Montagepersonal über alle Verpflichtungen (Meldungen usw.) gegenüber den örtlichen Behörden sowie die bestehenden Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, es im Umgang mit den Behörden zu unterstützen und ihm zu allen Bescheinigungen zu verhelfen, die ihm Bewegungsfreiheit im Land sowie jederzeitige Heimreise unter Mitnahme seines Eigentums gewährleisten.

### 13.4 Abnahme

Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist. Die Anlage gilt nach erfolgreicher probeweiser Inbetriebsetzung als abgenommen, auch wenn der Besteller trotz Aufforderung hierbei nicht mitgewirkt hat.

Besonders abzunehmen sind auf Verlangen in sich abgeschlossene Teile der Leistung. Ist die Anlage ganz oder teilweise in Gebrauch genommen oder verzögert sich die Abnahme ohne ein Verschulden der Suntrace, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen nach Anzeige der Fertigstellung als erfolgt.

Eine Benutzung der Anlage vor Abnahme darf nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis von Suntrace erfolgen, die schon eingebauten Teile der Anlage gelten mit der Benutzung als abgenommen.

## 14. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten, sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerkes oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

## 15. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

## 16. Datenschutz

Suntrace speichert die Daten seiner Kunden im Rahmen der gegenseitigen Geschäftsbeziehungen gemäß Bundesdatenschutzgesetz

## 17. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage in Hamburg zu erheben. Suntrace ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen. Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen Suntrace und dem Besteller im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.